

C	\cap	M	AA	Λ	i	D	Е
-	w	IVI	IVI	A	н	K	г.

EDITORIAL	2	LES SECTIONS	11
Réfléchir ensemble à l'avenir	2	Sektion Zürich	12
L'ASSOCIATION CENTRALE	3	LES ÉCOLES	13
Einschränkungen im Revisionsbericht	3	Treuhand Fachtagungen im Juni	13
Nouveau titre, nouvelles opportunités : le règle	ement		
d'examen révisé de Spécialiste en Fiduciaire	BUSINESS PARTNER	14	
conseil	7	Reka-Card – la prestation accessoire diversifiée	14
Perspektivenwechsel mit Potenzial	8	Liquiditätsplanung mit dem Kamuno KMU-Kredit	15
Swiss GAAP RPC in situ – Perspectives		Neue Zürcher Steuerkonferenz 2025	16
professionnelle à Chur	9		
Les résultats des enquêtes sur les salaires et de			
précisions 2024 disponibles dès maintenant	10		

RÉFLÉCHIR ENSEMBLE À L'AVENIR



Chères membres, chers membres,

Nous approchons à grands pas de la moitié de l'année – l'occasion idéale de faire un bref point de situation. Cette édition de notre newsletter le confirme une fois de plus : le secteur fiduciaire est en mouvement.

Avec l'adoption du nouveau règlement d'examen pour le brevet fédéral en fiduciaire et conseil, nous avons franchi une étape importante. Dès 2027, ce diplôme portera non seulement un nom plus moderne, mais il reflétera également davantage l'importance croissante de l'activité de conseil dans notre profession. Une évolution positive, qui modernise l'accès à l'examen professionnel tout en renforçant l'attractivité de notre branche.

Autre bonne nouvelle: les résultats de nos deux enquêtes de l'automne 2024 – sur la situation salariale et les évolutions spécifiques à la branche – ont été analysés et sont désormais disponibles dans l'espace membre de notre site. Merci à toutes celles et ceux qui y ont participé. Vos retours sont essentiels pour établir des comparaisons solides et faire avancer le développement stratégique de notre profession.

Je me réjouis également de vous annoncer que nous souhaitons donner une chance à un professionnel motivé issu d'un autre secteur, avec de l'expérience en gestion et une solide formation en économie d'entreprise. Si vous êtes intéressé-e à lui ouvrir une porte dans notre domaine, n'hésitez pas à nous contacter – nous vous mettrons volontiers en relation.

Vous trouverez par ailleurs un programme varié d'événements et de formations. Par exemple, Swiss GAAP FER, en collaboration avec FIDUCIAIRE|SUISSE, EXPERTsuisse et SwissAccounting, vous invite à un événement en soirée à Coire le 3 juin – pratique et gratuit. Sur le plan régional aussi, nos membres et spécialistes s'engagent pour le transfert de connaissances et la qualité, comme en témoigne le cours sur la fiscalité des associations proposé par la section de Zurich.

Enfin, nos Business Partners vous proposent des solutions attrayantes – que ce soit pour les prestations salariales annexes avec la carte Reka ou pour la planification de la trésorerie avec Kamuno, notre nouveau partenaire Gold.

Je vous remercie sincèrement pour votre fidélité, votre engagement et votre volonté de faire vivre notre réseau. Ensemble, façonnons l'avenir de la profession fiduciaire – avec engagement, pragmatisme et une vision claire.

Je vous souhaite une lecture enrichissante et un printemps couronné de succès!

Lars Guggisberg, Président

«EINSCHRÄNKUNGEN IM REVISIONSBERICHT»

Das SIFER beleuchtet in seinem Fachartikel das Thema «Einschränkungen im Revisionsbericht» und zeigt praxisnah auf, wann und wie solche Einschränkungen vorgenommen werden müssen. Ein wertvoller Beitrag für Revisorinnen und Revisoren im Alltag.



Sofern die Revisionsstelle zum Schluss kommt, dass die Jahresrechnung nicht frei von wesentlichen Fehlern ist, muss von der Prüfungsaussage mit dem Normalwortlaut abgewichen werden. Wenn in der geprüften Jahresrechnung gesetzliche Vorschriften verletzt sind, so hat die Revisionsstelle diesen Sachverhalt im Revisionsbericht darzulegen. Dies geschieht in der Form einer Einschränkung.

1. Funktion von Einschränkungen

Die Funktion von Einschränkungen ist es somit, die Verletzung von gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf den Prüfungsgegenstand, das heisst die Rechnungslegung, offenzulegen. Soweit möglich, sind die Auswirkungen des der Einschränkung zugrunde liegenden Sachverhaltes zu quantifizieren. Dies ist erforderlich, um dem Berichtsadressaten ein möglichst nachvollziehbares Urteil zu ermöglichen.

Beispiel

Der Prüfer stellt im Rahmen seiner Prüfung fest, dass handelsrechtlich erforderliche Abschreibungen auf den Sachanlagen nicht gebucht wurden. Im Revisionsbericht weist er nun nicht lediglich in genereller Weise auf eine Verletzung der gesetzlichen Höchstbewertungsvorschriften hin, sondern er

quantifiziert – im Rahmen des Möglichen – den Fehler betragsmässig und er führt aus, wie sich der Fehler in der Jahresrechnung auswirkt (das Jahresergebnis und das Eigenkapital sind um den betreffenden Betrag zu günstig ausgewiesen).

Das besondere Merkmal von Einschränkungen besteht darin, dass diese stets mit dem Prüfungsauftrag der Revisionsstelle in Zusammenhang stehen. Wie bereits dargelegt: Gemäss Art. 729a Abs. 1 OR hat die Revisionsstelle den Auftrag zu prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Einschränkungen betreffen deshalb grundsätzlich Sachverhalte, welche die Prüfungsaussage beeinflussen. In dieser Logik liegt es daher auch, dass bei der Vornahme von Einschränkungen die Prüfungsaussage an den konkreten Sachverhalt angepasst werden muss. Dabei kommen drei mögliche Prüfungsaussagen in Betracht: Die Revisionsstelle bringt nun entweder eine eingeschränkte Prüfungsaussage oder eine verneinende Prüfungsaussage an oder sie erklärt, dass eine Prüfungsaussage nicht möglich ist (sog. Unmöglichkeit Prüfungsaussage). Diese einer alternativen Prüfungsaussagen treten an die Stelle des Normalwortlautes mit der zwar negativ formulierten, aber doch uneingeschränkten Zusicherung.

Die konkrete Prüfungsaussage ist einerseits vom Anlass der Einschränkung abhängig und andererseits von der Qualifizierung des Mangels durch den Prüfer. Es bestehen zwei unterschiedliche Anlässe, welche zu einer Einschränkung führen. Ausgangspunkt ist entweder eine Meinungsverschiedenheit oder eine Beschränkung des Prüfungsumfangs; diese

Tatbestände werden nachfolgend dargestellt. Als generelle Orientierungshilfe zu diesen Ausführungen dient auch Abbildung 1.

Etwas komplexer ist die Definition des Begriffes des angenommenen Sachverhaltes. Dieser Begriff erklärt sich letztlich aus der Technik der eingeschränkten Revision. Die gesetzlichen Vorschriften setzen den Rahmen der

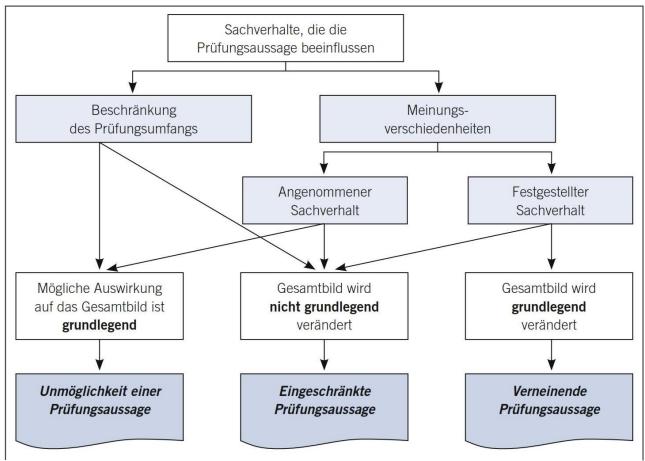


Abbildung 1: Quelle: In Anlehnung an SER 2022, S. 115

2. Meinungsverschiedenheit

Der Begriff Meinungsverschiedenheit umschreibt den Tatbestand, wonach zwischen Prüfkunde und Prüfer eine unterschiedliche Auffassung zur Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften besteht. Der Revisor ist somit der Meinung, dass eine Verletzung von Buchführungs- bzw. Rechnungslegungsvorschriften vorliegt. Dabei unterscheidet man zwischen den festgestellten Sachverhalten und den angenommenen Sachverhalten.

Wenn der Prüfer als Ergebnis seiner Prüfungshandlungen und erhaltenen Unterlagen eine Beurteilung treffen kann, liegt ein festgestellter Sachverhalt vor. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies der Hauptanwendungsfall sein sollte. möglichen Prüfungshandlungen fest. Explizit erwähnt werden drei Arten von Prüfungshandlungen, nämlich Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen (Art. 729a Abs. 2 OR). Der Standard zur Eingeschränkten Revision baut auf diesen Grundlagen auf und entwickelte daraus empfohlene Prüfungshandlungen und weitergehenden Prüfungshandlungen. Empfohlene Prüfungshandlungen sollten - Wesentlichkeit vorausgesetzt - gemäss dem Standard zur Eingeschränkten Revision durchgeführt werden, falls die betreffende Position in der enthalten Jahresrechnung ist. Weitergehende Prüfungshandlungen sind immer dann gefordert, wenn wesentliche Falschaussagen angenommen werden müssen oder ein erhöhtes inhärentes Risiko für eine Falschdarstellung in der Jahresrechnung besteht. Sowohl bei den empfohlenen als auch bei den weitergehenden Prüfungshandlungen handelt es sich jedoch um Formen der gesetzlich vorgesehenen Prüfungshandlungen (Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen).

Die gesetzlich vorgesehenen Prüfungshandlungen sind letztlich abschliessend, und es ist deshalb möglich, dass für die Beurteilung eines Sachverhaltes dieser Rahmen nicht ausreicht. So gehören zum Beispiel weder das Einholen von Drittbestätigungen, eine Teilnahme an der Inventur oder das Einholen von Gutachten und Expertisen zu den Prüfungshandlungen im Rahmen der eingeschränkten Revision. In der Konsequenz bedeutet dies letztlich, dass Fälle denkbar sind, bei denen ein Sachverhalt nicht abschliessend geklärt werden kann, die für diesen Sachverhalt erforderlichen weil Prüfungshandlungen über Rahmen den der eingeschränkten Revision hinausgehen würden. In diesem Fall muss der Prüfer deshalb eine Annahme treffen; dies mit der gebotenen Sorgfalt und hoher Professionalität. Der angenommene Sachverhalt ist somit klarerweise eine Eigenheit bei der eingeschränkten Revision; bei einer ordentlichen Revision ist im Gegensatz dazu lediglich der festgestellte Sachverhalt etabliert.

3. Beschränkung des Prüfungsumfangs

Unter dem Begriff der Beschränkung des Prüfungsumfangs werden die Tatbestände zusammengefasst, wenn dem Revisor die notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, um die für eine hinreichende Beurteilung erforderlichen Prüfungshandlungen durchzuführen. Dies führt im Ergebnis zu einer Unüberprüfbarkeit, was im Bericht in Form einer Einschränkung offenzulegen ist. Diese Art der Unüberprüfbarkeit muss jedoch klar von der objektiven Unüberprüfbarkeit abgegrenzt werden.

4. Der Weg zur Prüfungsaussage

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, ist die Prüfungsaussage von zwei Faktoren abhängig: einerseits vom konkreten Anlass der Einschränkung (Beschränkung des Prüfungsumfangs oder Meinungsverschiedenheit aufgrund eines festgestellten oder angenommenen Sachverhaltes) und andererseits von der Qualifizierung des Mangels durch den Prüfer. Der Prüfer hat eine Einschätzung zu treffen, ob durch den Mangel das Gesamtbild der Jahresrechnung grundlegend verändert wird, beziehungsweise, ob die mögliche Auswirkung auf das Gesamtbild grundlegend ist oder ob – im Gegensatz dazu – gemäss der Einschätzung des Prüfers das Gesamtbild nicht grundlegend verändert wird. Diese Frage ist komplex und muss im Einzelfall beurteilt werden; gefordert ist in besonderem Mass das sogenannte Professional Judgement des Prüfers. Wann liegt eine grundlegende Veränderung des Gesamtbildes vor? Der Standard zur Eingeschränkten Revision dient dem Prüfer in dieser Frage als Orientierungshilfe (SER 2022: Kapitel 8 sowie Anhang F).

Zwei Tatbestände sind zu unterscheiden:

- Es ist in jedem Fall von einer grundlegenden Veränderung des Gesamtbildes auszugehen, wenn die Korrektur des Mangels zu Rechtsfolgen führen würde. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen hier als wichtigster Anwendungsfall die Bestimmungen zum Kapitalverlust und zur Überschuldung gemäss Art. 725a / Art. 725b OR. Wenn die Korrektur eines relevanten Mangels dazu führt, dass ein diesbezüglicher Schwellenwert überschritten wird, so hat dies Rechtsfolgen, und deshalb ist damit grundsätzlich von einer grundlegenden Veränderung des Gesamtbildes auszugehen.
- 2. Eine grundlegende Veränderung liegt zudem immer auch dann vor, wenn der Empfänger des Revisionsberichtes (in der Regel somit der Aktionär) bei korrekter Rechnungslegung die Jahresrechnung anders beurteilen würde und seine Rechte als Gesellschafter möglicherweise anders wahrnehmen würde.

Beispiel

Im Rahmen der Prüfung kommt die Revisionsstelle zur Auffassung, dass eine handelsrechtlich erforderliche Wertberichtigung im Umfang von CHF 100 000 nicht gebucht wurde. Ob dieser Mangel nun das Gesamtbild grundlegend verändert oder nicht, hat der Prüfer aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen. Er muss sich dabei den Einfluss auf die Willensbildung beim Berichtsadressaten vor Augen halten. Wenn der ausgewiesene Gewinn beispielsweise CHF 20 000 beträgt, ist ohne Zweifel von einer grundlegenden Veränderung des Gesamtbildes auszugehen, denn mit Sicherheit wird eine Jahresrechnung von einem Berichtsempfänger anders beurteilt, wenn statt eines Gewinns von CHF 20 000 ein Verlust von CHF 80 000 ausgewiesen würde, wie dies bei korrekter Rechnungslegung der Fall wäre. Läge der ausgewiesene Gewinn indessen beispielsweise bei CHF 3 Mio., wäre der Einfluss auf das Gesamtbild nicht grundlegend. Wenn statt des korrekten Gewinnausweises von CHF 2,9 Mio. ein Gewinn von CHF 3 Mio. ausgewiesen wird, so wird damit nicht ein grundlegend anderes Bild der wirtschaftlichen Lage im Jahressabschluss zum Ausdruck gebracht. Der Prüfer kann deshalb im Normalfall davon ausgehen, dass auch der korrekte Gewinnausweis von CHF 2,9 Mio. statt des buchmässigen Gewinnausweises von CHF 3 Mio. beim Gesellschafter zu keiner grundsätzlich anderen Beurteilung der Jahresrechnung führen würde.

Die Sachlage kann somit wie folgt zusammengefasst werden: Von einer grundlegenden Veränderung ist dann auszugehen, wenn eine erforderliche Korrektur zu Rechtsfolgen führen würde oder wenn die Jahresrechnung unvollständig oder irreführend ist. Im Gegensatz dazu liegt keine grundlegende Veränderung des Gesamtbildes vor, wenn sich der Berichtsempfänger trotz des Mangels – aber unter Einbezug der formulierten Einschränkung – gleichwohl ein gutes Gesamtbild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschaffen kann.

Ob der Revisor zum Schluss kommt, dass sich das Gesamtbild grundlegend verändert beziehungsweise die mögliche Auswirkung auf das Gesamtbild grundlegend ist, hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Prüfungsaussage. Trifft dies zu, so führt dies entweder zu einer negativen Prüfungsaussage (bei einem festgestellten Sachverhalt) oder zur Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage (bei einem angenommenen Sachverhalt oder bei einer Beschränkung des Prüfungsumfangs). Wenn stattdessen die Veränderung das Gesamtbild nicht grundlegend beeinflusst, trifft die Revisionsstelle eine eingeschränkte Prüfungsaussage, das heisst, sie ergänzt in diesem Fall lediglich die (negativ formulierte) Zusicherung mit der Einschränkung. Die individuell möglichen Prüfungsaussagen sind im Standard zur Eingeschränkten Revision in Kapitel 8.3 verankert.

Abweichungen von der Prüfungsaussage gemäss dem Normalwortlaut

- Eingeschränkte Prüfungsaussage wegen festgestellter Sachverhalte
- Eingeschränkte Prüfungsaussage wegen angenommener Sachverhalte
- Eingeschränkte Prüfungsaussage wegen wesentlicher Beschränkung des Prüfungsumfangs
- Verneinende Prüfungsaussage wegen festgestellter Sachverhalte
- Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage wegen angenommener Sachverhalte
- Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage wegen wesentlicher Beschränkung des Prüfungsumfangs

SIFER-Weiterbildung

Auf www.treuhandsuisse.ch finden Sie verschiedene Weiterbildungsangebote des SIFER.

FIDUCIAIRE|SUISSE Monbijoustrasse 20 Case postale 3001 Berne

NOUVEAU TITRE, NOUVELLES OPPORTUNITÉS : LE RÈGLEMENT D'EXAMEN RÉVISÉ DE SPÉCIALISTE EN FIDUCIAIRE ET EN CONSEIL

Le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) a approuvé, le 11 février 2025, le nouveau règlement d'examen pour le brevet fédéral en fiduciaire et en conseil. Celui-ci entrera en vigueur le 1er janvier 2027 – avec des adaptations essentielles qui modernisent et facilitent l'accès à l'examen professionnel.



À partir de 2027 portera le diplôme un nouveau titre moderne: Spécialiste en fiduciaire et conseil avec brevet fédéral (femme/homme). Ce nouveau titre met davantage en évidence l'importance de l'activité de conseil dans le profil professionnel.

Les conditions d'admission ont également été revues. Désormais, un certificat fédéral de capacité, un diplôme de maturité ou un titre équivalent accompagné de trois années de pratique professionnelle suffisent. L'accès est également possible avec un diplôme reconnu de spécialiste en fiduciaire ou en comptabilité – dans ce cas, cinq années de pratique sont requises. Une étape importante: les examens d'admission seront complètement supprimés.

Les autres conditions d'admission restent pour l'essentiel inchangées et sont définies au chiffre 3.3 du nouveau règlement d'examen.

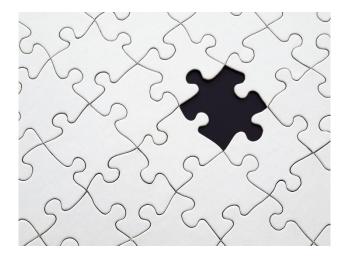
Un aperçu détaillé est disponible dans le factsheet du secrétariat d'examen pour les fiduciaires.

Avec cette révision, le brevet fédéral en fiduciaire et en conseil devient plus attrayant et plus proche de la pratique – un signal fort en faveur de la relève professionnelle dans la branche.

FIDUCIAIRE|SUISSE Monbijoustrasse 20 Case postale 3001 Berne

PERSPEKTIVENWECHSEL MIT POTENZIAL

Ein engagierter Berufsmann mit Führungserfahrung und betriebswirtschaftlicher Weiterbildung sucht den Einstieg in die Treuhandbranche. Seine Motivation: Lernen, mitarbeiten und sich langfristig entwickeln.



Mit einem soliden Fundament aus dem Detailhandel – zuletzt in leitender Funktion – und einem klaren Ziel vor Augen möchte ein motivierter Quereinsteiger ein neues Kapitel aufschlagen: den Einstieg in die Treuhandbranche. Aktuell absolviert er das Studium zum Dipl. Betriebswirtschafter HF und bringt bereits fundierte Kenntnisse in Finanz- und Rechnungswesen mit.

Seine bisherigen beruflichen Stationen zeichnen sich durch Führungsverantwortung, Kundenfokus und Organisationstalent aus. Ergänzend dazu hat er sich gezielt weitergebildet – unter anderem im Umgang mit Abacus und der Finanzbuchhaltung. Der Umgang mit

Microsoft Office ist für ihn ebenso selbstverständlich wie eine strukturierte, selbstständige Arbeitsweise.

Sprachlich versiert – neben Deutsch auch in Englisch, Arabisch und Somalisch – bringt er zusätzliche kommunikative Stärken mit, die im Kontakt mit einer vielfältigen Kundschaft von Vorteil sein können.

Gesucht wird ein Praktikumsplatz im Treuhandbereich, um theoretisches Wissen praxisnah anzuwenden und den Berufseinstieg mit Substanz zu gestalten.

Haben Sie Interesse, einem motivierten Quereinsteiger eine Chance zu geben? Dann melden Sie sich unter info@treuhandsuisse.ch. Wir stellen gerne den Kontakt her.

FIDUCIAIRE|SUISSE

Monbijoustrasse 20

Case postale

3001 Berne

Téléphone : 031 380 64 30 info@fiduciairesuisse.ch

SWISS GAAP RPC IN SITU – PERSPECTIVES PROFESSIONNELLE À CHUR

Le 3 juin 2025, Swiss GAAP RPC, en collaboration avec FIDUCIAIRE|SUISSE, EXPERTsuisse et SwissAccounting, vous invite à une manifestation captivante la veille à Coire. Cet événement gratuit offrira un aperçu concret et pratique de l'univers des RPC.



Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

« RPC in situ » fait halte à Coire – un événement incontournable pour toutes celles et tous ceux qui souhaitent rafraîchir ou approfondir leurs connaissances des Swiss GAAP RPC. En collaboration avec FIDUCIAIRE|SUISSE, EXPERTsuisse et SwissAccounting, Swiss GAAP RPC propose une soirée riche en exposés captivants et en échanges personnels.

Quand: Mardi 3 juin 2025, dès 18h00 **Où**: Towers City West Restaurant, Comercialstrasse 32, 7000 Coire

Programme:

Prof. Dr Peter Leibfried, président de la Commission d'experts Swiss GAAP RPC, ouvrira la soirée avec un aperçu des développements actuels. Dans un exposé pratique, Hans-Heiri Spoerry, Head Corporate Controlling du groupe SFS, partagera des expériences issues du quotidien de l'entreprise. Une table ronde interactive ainsi qu'un apéritif convivial viendront compléter cette manifestation.

La participation est gratuite. Les non-membres des associations professionnelles partenaires sont également les bienvenus.

Inscription jusqu'au 20 mai 2025 via
www.swissaccounting.org/fer-vor-ort-chur

FIDUCIAIRE|SUISSE Monbijoustrasse 20

Case postale 3001 Berne

LES RÉSULTATS DES ENQUÊTES SUR LES SALAIRES ET DE PRÉCISIONS 2024 DISPONIBLES DÈS MAINTENANT

Les résultats des enquêtes menées à l'automne 2024 sont désormais disponibles dans l'espace membre de notre site internet. Les membres de FIDUCIAIRE|SUISSE y trouveront des informations précieuses sur les données actuelles du marché et les évolutions du secteur.



À l'automne 2024, FIDUCIAIRE|SUISSE a mené deux enquêtes importantes auprès de ses membres : l'enquête sur les salaires et l'enquête de précision. Ces deux études ont fourni des enseignements essentiels concernant les structures salariales, les modèles de temps de travail, le développement du personnel ainsi que les défis et tendances spécifiques à la branche.

Les résultats détaillés sont dès à présent disponibles dans la section réservé aux membres sur www.fiduciairesuisse.ch sous :

https://www.treuhandsuisse.ch/fr/section-reservee-aux-membres-etudes.

Nous remercions chaleureusement tous les membres ayant participé pour leurs retours précieux – ils nous permettent d'établir des comparaisons fondées, de formuler des recommandations réalistes et de contribuer activement au développement du secteur fiduciaire.

FIDUCIAIRE|SUISSE Monbijoustrasse 20 Case postale 3001 Berne

ANCRÉ LOCALEMENT, FORT NATIONALEMENT



- BASEL NORDWESTSCHWEIZ treuhandsuisse-bs.ch
- BEJUNE treuhandsuisse-bejune.ch
- BERN treuhandsuisse-be.ch
- FRIBOURG fiduciairesuisse-fr.ch
- **GENÈVE** fiduciairesuisse-ge.ch
- **GRAUBÜNDEN** treuhandsuisse-gr.ch

- OSTSCHWEIZ treuhandsuisse-os.ch
- TICINO fiduciarisuisse-ti.ch
- VAUD fiduciairesuisse-vd.ch
- VALAIS fiduciairesuisse-vs.ch
- ZENTRALSCHWEIZ treuhandsuisse-zs.ch
- ZÜRICH treuhandsuisse-zh.ch

SEKTION ZÜRICH

Erfolgreiches Steuertelefon des Tages-Anzeiger. Sind Sie fit bei der Vereinsbesteuerung?

Kanton Zürich: Frist für Abgabe der Steuererklärung verlängert

Aufgrund wiederholter technischer Störungen bei der Online-Steuererklärung ZHprivateTax hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich die Abgabefrist für die Steuererklärung 2024 bis zum 30. April 2025 zu verlängert.

KI: GRATIS-LUNCHWEBINAR

14. Mai 2025 | 12.00 - 13.00 Uhr | Webinar

Künstliche Intelligenz verändert die Arbeitswelt rasant, aber wie können Sie sie in Ihrem Alltag und in der Treuhandbranche sinnvoll nutzen? Unser Lunchwebinar bietet Ihnen einen umfassenden Überblick über die neuesten Entwicklungen und Anwendungen von KI.

Gratis für Sie als Mitglied von TREUHAND|SUISSE.

Weitere Informationen & Anmeldung

Steuertelefon des Tages-Anzeiger im März



«Ich bin pensioniert und betreue meine Kinder – darf ich die Kita abziehen?» – das ist nur eine von über 70 Fragen. Die interessantesten Fragen und Antworten

finden Sie hier. Herzlichen Dank an unsere Mitglieder Christian Götz, Sven Lüthi, Monika Peter und Markéta Vanek.

TREUHAND|WISSEN Kanton Aargau – schon angemeldet?

Knackpunkte und wichtige Neuerungen in den Bereichen Sozialversicherungen und Unternehmenssteuerung zu kennen, ist in der Treuhandbranche unerlässlich. Schon bald startet unsere Reihe TREUHAND|WISSEN im Kanton Aargau:

- 15. Mai 2025: Familienrecht mit Irene Koch
- 23. Oktober 2025: Künstliche Intelligenz (KI) mit Roman Wey

Auch online buchbar!

Info & Anmeldung

Neu! Kurs zur Vereinsbesteuerung und Steuerbefreiung juristische Personen

Unsere Expertinnen Eva Mäki und Nathalie Muhly klären unter anderem Fragen zur Steuerbefreiung und zeigen die häufigsten Problemstellungen auf.

Reservieren Sie sich den 23. Juni 2025 für den Kurs «Vereinsbesteuerung und Steuerbefreiung juristische Personen» und melden sich gleich an – vor Ort oder online.

Info & Anmeldung

FACH|KURSE

- Quellensteuer I: Risiken und Gefahren
 6.5.2025 | Sheraton Zürich Hotel, Zürich, oder online
 Weitere Informationen und Anmeldung
- Quellensteuer II: Spezialfälle aus der Praxis
 13.5.2025 | Sheraton Zürich Hotel, Zürich, oder online
 Weitere Informationen und Anmeldung
- Umstrukturierung auf Gesellschaftsebene (Fallstudie)
 24.6.2025 | Sheraton Zürich Hotel, Zürich Weitere Informationen und Anmeldung
- Fallstudie Erbteilung
 1.9.2025 | Sheraton Zürich Hotel, Zürich
 Weitere Informationen und Anmeldung

TREUHAND|SUISSE

Sektion Zürich

Freischützgasse 3

8004 Zürich

Telefon: 044 461 57 70

info@treuhandsuisse-zh.ch

www.treuhandsuisse-zh.ch

Nichts verpassen.







TREUHAND FACHTAGUNGEN IM JUNI

Als Verbandsschule von TREUHAND|SUISSE bietet die STS Schweizerische Treuhänder Schule ein umfassendes Angebot an Aus- und Weiterbildungen für Treuhänder:innen. Die Tagungen der STS verschaffen einen Überblick über aktuelle Neuerungen in der Treuhandbranche und bieten vertieftes Fachwissen gebündelt und praxisnah.

Tagung TREUHAND|MODULAR

Ein facettenreiches Programm präsentiert zukunftsweisende Konzepte rund um digitale Innovationen, den gezielten Einsatz von KI sowie moderne Kommunikationsstrategien.

Tagungsprogramm:

- Innovative Mitarbeitersuche- und Bindung | Alexander Beck
- Künstliche Intelligenz im Treuhandbüro | Daniel Hünebeck
- Die neusten Tools und Technologien | Impulse von Softwareanbietern
- Kryptowährungen: Chancen und Herausforderungen für Treuhandexperten | Marc Steiner
- Effiziente Datenablage und Datenaustausch | Roman Wey und Dario D'Acquarica
- Wie Kommunikation in der Treuhandbranche Beziehungen stärkt | Stefan Häseli

Den krönenden Abschluss bildet die legendäre After MODULAR Party, realisiert in Kooperation mit dem Institut Treuhand 4.0 von TREUHAND|SUISSE. In entspannter Atmosphäre bieten sich hier Raum und Gelegenheit für informellen Austausch, Netzwerken und gemeinsames Feiern. Teilnehmende der After MODULAR Party haben zudem die Möglichkeit, das letzte Referat kostenlos zu besuchen.

Jetzt anmelden: Tagung TREUHAND|MODULAR und/oder After Modular Party, 5. Juni 205 im Hotel FIVE in Zürich und Online

Tagung TREUHAND | UPDATE

TREUHAND|UPDATE bietet einen kompakten Überblick über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der Branche. Die inhaltsreichen Referate liefern fundiertes Expertenwissen rund um treuhandrelevante Themen – ideal, um die Weichen für den künftigen Berufsalltag zu stellen.

Tagungsprogramm:

- Grenzüberschreitende Sozialversicherungen und Steuern | Cyril Habegger
- Stolpersteine bei Mitarbeiterbeteiligungen | Kerim Tbaishat
- Verrechnungssteuer im Fokus: Strategien zur erfolgreichen Rückforderung | Thomas Jaussi
- Arbeitszeit: Flexible Arbeitszeitmodelle Möglichkeiten und Grenzen | Raetus Cattelan
- Das Mandatswesen im Treuhandbüro: Aufgaben, Rechte und Pflichten | Stephan Glättli
- Gewinnverwendungsvorschläge nach neuem Aktienrecht | Roland Furger

Jetzt anmelden: Tagung TREUHAND|UPDATE 17 Juni 2025 im Hotel Mandarin Oriental Palace in Luzern und Online

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Für Fragen stehen wir gerne unter 043 333 36 66 zur Verfügung.

Elisa Hüttner
STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Telefon: 043 333 36 66
info@sts.ch | www.sts.edu

REKA-CARD – LA PRESTATION ACCESSOIRE DIVERSIFIÉE

Un avoir sur la Reka-Card fait depuis toujours partie des prestations accessoires et des cadeaux les plus appréciés par les collaborateur·trice·s en Suisse. Il représente une possibilité optimale d'augmenter le budget pour les vacances et les loisirs. Et le meilleur : il n'est pas soumis à l'impôt ni aux charges sociales.



Des prestations accessoires diversifiées deviennent de plus en plus importantes. Il n'est toutefois pas si simple de proposer quelque chose qui sera apprécié par tous les collaborateur·trice·s. La Reka-Card en tant que prestation accessoire régulière permet d'offrir à chacune et chacun exactement ce qu'ils souhaitent. Cet argent pour les vacances et les loisirs peut être utilisé à des milliers de points d'acceptation: pour la mobilité, le sport, la culture, les voyages et bien d'autres choses encore.

La Reka-Card est également idéale sous forme de prime. Que ce soit en tant que bonus pour un excellent exercice annuel, pour des performances extraordinaires, pour honorer des années de service ou un anniversaire d'entreprise ou comme prime d'anniversaire, elle offre de nombreuses possibilités.

Nouvellement, la Reka-Card peut également être utilisée sous forme de budget de mobilité. Grâce aux nombreuses possibilités d'utilisation, cette solution moderne répond

aux besoins actuels des collaborateur·trice·s. Que ce soit en tant qu'avoir mensuel ou contribution annuelle, le moyen de paiement affecté Reka-Rail+ est chargé sur la Reka-Card pratique et peut être utilisé exclusivement pour une mobilité respectueuse du climat, aussi bien pour se rendre au travail que dans le cadre des loisirs.



Toutes les informations relatives à la Reka-Card diversifiée en tant que prestation accessoire, prime ou budget de mobilité sont disponibles sur le lien suivant : https://reka.ch/fr/argentreka/employeurs

© Caisse suisse de voyage (Reka) Coopérative Neuengasse 15 CH-3001 Berne

LIQUIDITÄTSPLANUNG MIT DEM KAMUNO KMU-KREDIT

Kamuno, der innovativste und schnellste KMU-Kredit der Schweiz, ist neu Gold-Partner von Treuhand Suisse und bietet Treuhänder:innen einen kostenlosen Online-Service.

Kamuno ist seit Kurzem auf dem Markt und schon unter den besten Banking-Services der Schweiz gelistet. Kleine und mittlere Unternehmen erhalten mit Kamuno eine unkomplizierte und sofort verfügbare Finanzierung – schnell, digital und flexibel auf die Bedürfnisse von KMU ausgerichtet.

Das macht Kamuno einzigartig

In Echtzeit erhalten Unternehmen eine Ersteinschätzung zur möglichen Kredithöhe. Die Kreditanfrage kann vollständig online in wenigen Minuten eingereicht werden – die Entscheidung erfolgt innerhalb weniger Tage. Der einzigartige Rahmenkredit von Kamuno liegt zwischen 10'000 und 250'000 Franken und bietet KMU ein finanzielles Sicherheitsnetz mit der Möglichkeit, genau dann Mittel zu beziehen, wenn sie benötigt werden. Es fallen nur Kosten für den tatsächlich genutzten Betrag an – nicht für den gesamten Kreditrahmen.

Das bietet maximale finanzielle Flexibilität: Ein Unternehmen kann beispielsweise einen Kreditrahmen von 100'000 Franken erhalten, aber zunächst nur 50'000 Franken für eine Investition nutzen. Später, wenn weitere Mittel benötigt werden, kann es flexibel auf die restlichen 50'000 Franken zugreifen – ohne erneuten Antrag und ohne unnötige Kosten. Diese dynamische Finanzierungslösung gibt KMU mehr Kontrolle über ihre Liquidität und erlaubt es ihnen, ihre Finanzen optimal zu steuern.

So funktioniert der KMU-Kredit im Detail

Der Prozess für Treuhänder:innen und KMU ist denkbar einfach und effizient:

 Ersteinschätzung in Echtzeit: Treuhänder:innen oder Unternehmen geben nur wenige Kennzahlen ein und erhalten direkt eine Einschätzung zur

- erwartbaren Kredithöhe. Für die Ersteinschätzung sind noch keine Unterlagen notwendig.
- Unverbindliches Angebot in wenigen Minuten: Mit wenigen Angaben zum Unternehmen erhalten KMU bereits ein unverbindliches Angebot und können entscheiden, ob sie einen Antrag einreichen möchten.
- Kreditanfrage in 15 Minuten: Entscheiden sich KMU für einen Kredit, reichen sie oder ihr:e Treuhänder:in die benötigten Unterlagen ein und Kamuno prüft die Anfrage nach vorgegebenen Richtlinien.

Und das passiert nach der Kreditanfrage:

- Kreditzusage innerhalb zwei bis drei Tagen: Ist mit dem Antrag alles in Ordnung erhalten KMU bereits innerhalb zwei bis drei Arbeitstagen eine Zusage und die Verträge zur digitalen Unterschrift.
- Sofortiger Darlehensbezug und Auszahlung:
 Unternehmen können nach Vertragsabschluss direkt auf Ihren Kreditrahmen zugreifen und
 Darlehensbezüge tätigen. Sie erhalten die
 Auszahlung von Kamuno auf ihr Geschäftskonto.

Kamuno für Treuhänder:innen

Kamuno ist neu Gold-Partner von Treuhand Suisse. Als Treuhänder:in profitieren Sie vom kostenlosen Zugang zum Kamuno Partnerportal und nutzen die unverbindliche Ersteinschätzung möglichen zum Kreditrahmen für Ihre KMU-Kund:innen – ein effizientes vorausschauenden Tool zur gezielten und Liquiditätsplanung. Dank Kamuno stärken Sie Ihre Beratungskompetenz und begeistern Ihre Kund:innen mit einer schnellen und digitalen Finanzierungslösung.

NEUE ZÜRCHER STEUERKONFERENZ 2025

Die Neue Zürcher Steuerkonferenz (NZSK) bietet jährlich spannende Referate zu aktuellen Themen rund um das Steuerwesen. TREUHAND|SUISSE ist Fachpartner der NZSK.

Der Treffpunkt für Steuerverantwortliche

Präsenz- und Onlineveranstaltung am Dienstag, 16. September 2025, 09.00 Uhr im Metropol Zürich Fraumünsterstrasse 12, 8001 Zürich.

Präsenz- und Onlineveranstaltung

Zahlreiche Regulierungen und rechtliche Veränderungen auf nationaler und internationaler Ebene stellen Unternehmen und ihre Berater vor neue Herausforderungen. Auch in diesem Jahr treffen sich anerkannte Expertinnen und Experten, um die neuesten Praxisfragen und Entwicklungen im nationalen und internationalen Steuerrecht zu beleuchten.

Am 16. September 2025 beantworten hochkarätige Referierende an der Neue Zürcher Steuerkonferenz die wichtigsten Fragen und zeigen auf, in welche Richtung sich das Steuerrecht entwickelt.

NZSK der Treffpunkt für Jedes Jahr ist die Steuerverantwortliche. Profitieren Sie vom Erfahrungsaustausch den Experten Entscheidungsträgerinnen Unternehmen, aus Beratungsgesellschaften, Treuhand, Steuerverwaltung und Politik.

Buchen Sie Ihre Teilnahme mit 10% Rabatt als Mitglied von TREUHAND|SUISSE.



Programm und Anmeldung: www.nzsk.ch Kontakt: info@nzsk.ch Tel. +41 (0)31 950 64 64

Die Themen im Überblick:

- Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Mindestbesteuerung
- Globale Mindeststeuer: Wann unterliegt eine Gesellschaft der Ergänzungssteuer?
- Strafbarkeit von Beratungsleistungen
- Besteuerung von Konkubinatspaare und was das für die Individualbesteuerung heissen könnte
- Nachfolgeregelung oder Mitarbeiterbeteiligung?
- Grundstücke Steuerfragen bei Übertragungen, Belastungen und Handel
- Verdeckte Kapitaleinlagen und deren Rückführung: steuerliche Behandlung, Risiken und Praxisfälle
- Neues aus dem Steueramt des Kantons Zürich zum Unternehmenssteuerrecht
- Verrechnungssteuer Dreieckstheorie statt
 Direktbegünstigungstheorie oder Ausdehnung
 Meldeverfahren mit Direktbegünstigung

Schulthess Juristische Medien AG

Zwingliplatz 2

Postfach 2218

8021 Zürich

Telefon: 041 44 200 29 29

veranstaltungen@schulthess.com

Impressum:

Rédaction: Communication FIDUCIAIRE|SUISSE Contact: communication@fiduciairesuisse.ch

Mode de parution: mensuel

Edition -4 du 22 avril 2025 Visitez notre site internet www.fiduciairesuisse.ch

FOLLOW US!



Clôtures de la rédaction NEWS FLASH 2024

Nr.	Mois	Date de	Clôture de la	
	101015	parution	rédaction	
5	mai	20.05.2025	05.05.2025	
6	juin	17.06.2025	02.06.2025	
7	juillet	22.07.2025	07.07.2025	

Wünschen Sie Ihren NEWS|FLASH in deutscher Sprache zu erhalten?

Senden Sie bitte eine E-Mail an: kommunikation@treuhandsuisse.ch

FIDUCIAIRE|SUISSE est le porte-parole des fiduciaires PME en Suisse, qui apportent à leur tour un soutien à notre épine dorsale économique, les PME suisses. Nous faisons entendre votre voix au niveau national et mettons les fiduciaires en réseau à l'échelle régionale.

FIDUCIAIRE|SUISSE est proche de ses 4'300 membres PME, qui se sentent parfaitement conseillés et pris en charge personnellement. C'est précisément là que nous créons une valeur ajoutée décisive grâce à la formation continue et aux informations.